

Schäden in Zusammenhang mit Rauchmeldern

„Rauchmelder retten Leben“. Dieser nicht neue Slogan wurde von der Politik aufgegriffen und führte in vielen Bundesländern zur Einbaupflicht von Rauchmeldern in Wohngebäuden. Auch in Niedersachsen wurde eine entsprechende Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht.

Dies hat auch Auswirkungen auf die bestehenden Gebäudeversicherungen.

Zum einen können Rauchmelder z. B. durch Verstaubung einen Fehlalarm verursachen, der dazu führt, dass Polizei oder Feuerwehr sich gewaltsam Zugang zu einer Wohnung verschaffen müssen. Hierdurch können Gebäudebeschädigungen entstehen, die bislang nicht im Rahmen der abgeschlossenen Verträge mitversichert sind.

Andererseits kann nicht immer garantiert werden, dass ein Rauchmelder im Notfall funktioniert, z. B. weil die Batterie leer ist oder gar nicht eingesetzt wurde. Dies ist problematisch, weil die Einhaltung behördlicher Sicherheitsvorschriften eine Obliegenheit im Rahmen der Versicherungsbedingungen darstellt. Der Vermieter hat jedoch keinen Einfluss darauf, ob der Mieter ihn über eine leere Batterie informiert bzw. die Batterie entfernt hat.

Um den positiven Ansatz des Einbaus von Rauchmeldern nicht zu einem Nachteil für Sie werden zu lassen, sollten Sie mit Ihrem Versicherer eine entsprechende Vereinbarung als Zusatz zu Ihren Gebäudeversicherungen vereinbaren.

Hierbei sollte zum einen die Übernahme der Kosten durch Einsatz von Polizei oder Feuerwehr auch bei einer Fehlfunktion eines Rauchmelders, zum anderen der Verzicht des Versicherers auf mögliche Leistungsbeschränkungen gegenüber dem Versicherungsnehmer, geregelt sein.

Neben dieser versicherungsvertraglichen Komponente sollte der Einbau und die Gewährleistung der Funktion der Rauchmelder aus Gründen des Personenschutzes und gegebenenfalls möglichen strafrechtlichen Konsequenzen sichergestellt werden.

Falls Sie weitere Fragen haben rufen Sie uns gern an!

Ihr NT-Team